

Anlage 8

Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung

Name, Vorname	_____
Straße, Hausnummer	_____
PLZ, Stadt	_____

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, ist der Netzbetreiber nach § 61 Abs. 1 EEG verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Eigenversorgung ist gemäß §5 Nr. 19 EEG der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.

Wichtig für die Voraussetzungen der Eigenversorgung ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch.
Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
- Der selbst- bzw. eigenverbraachte Strom beträgt weniger als 10.000 kWh pro Kalenderjahr.
Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 10.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z.B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, so teilt dies der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mit.
- Der selbst- bzw. eigenverbraachte Strom kann mehr als 10.000 kWh pro Kalenderjahr betragen.
Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den tatsächlichen Eigenverbrauch mit.
- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind nicht personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt.
Es handelt sich nicht um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
(Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber zuständig.)

gilt nur für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschl. 10 kW(p)

Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mit.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)
Anlagenbetreiber